

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates von Parndorf vom 23. Oktober 2025 über die Ausschreibung einer

LUSTBARKEITSABGABE

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde PARNDORF wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 idgF angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 idgF genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für das Aufstellen von Musikautomaten und dgl. beträgt die Abgabe EUR 1,98 pro angefangene 10 m² des benützten Raumes pro Monat.
- b) für Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 1 Z 3) beträgt die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes. Im Falle einer „dauerhaften“ oder „längerer“ Situierung des Fahrwerkes lt. (§ 2 Abs. 1 Z 3) beträgt der Pauschalbetrag jedoch maximal EUR 300,00 pro Monat.
- c) das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugängigen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes. Sollten jedoch mehr als 5 der oben genannten Apparate gehalten werden beträgt der maximale Pauschalbetrag je Gerät EUR 50,00 pro Monat. Bei Betrieb von mehr als 10 von den oben genannten Apparaten beträgt der Pauschale Jahresbetrag maximal EUR 700,00.
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst EUR 31,95 monatlich für jede Bahn bzw. jeden Apparat jedoch maximal EUR 250,00 pro Jahr für alle Bahnen sollte mehr als vier dieser Kegelbahnen betrieben werden.
- e) für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich EUR 31,95 jedoch maximal EUR 150,00 pro Jahr für alle Dart- und Billardapparate sobald mehr als vier dieser gehalten wird.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 idgF, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 idgF geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.02.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 24.10.2025
abgenommen am: 13.11.2025



Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)